



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2022/3485
Datum: 09.06.2022

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 15.1 - Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
 - 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu B1,
mit Schreiben vom 30.04.2019

Stellungnahme:

Wir sind Eigentümer zweier Flurstücke (*Anm.: innerhalb der Altstadtfläche*) und widersprechen hiermit fristgerecht dem Bebauungsplanvorentwurf, der im Stadtecho Hennef am 05.04.2019 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Unsere Grundstücke haben eine hohe ökologische Bedeutung aufgrund ihres Aufwuchses als Trittsteinbiotop für die Stadtökologie von Blankenberg.

Da wir begründete Sorge aufgrund des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 15.1, 6. Änderung hinsichtlich eines möglichen Eingriffs in das Ökosystem auf unseren Grundstücken haben, haben wir uns erlaubt, eine Ablichtung dieses Schreibens an die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu senden.

Die Ankündigung, dass über unsere Grundstücke ein Weg gelegt werden soll, führt dazu, dass wir schon jetzt ein solches Ansinnen ablehnen.

Abwägung:

Auf die Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wurde im Bebauungsplanentwurf verzichtet. Die genaue Wegeföhrung des Panoramawegs wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu B2 – Heimat- und Verkehrsverein e. V. Stadt Blankenberg

mit Schreiben vom 01.06.2019

Stellungnahme:

Im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes werden in der Zukunft Burg- und Stadtmauern restauriert. In diesem Zusammenhang ist angedacht, im Bereich des Parkplatzes Dechengraben eine Bauhütte für eine dauerhafte Nutzung einzurichten.

Der Heimat- und Verkehrsverein Stadt Blankenberg findet diesen Standort vollkommen inakzeptabel.

Zur Begründung: In der Zukunft wird der Hauptstrom der Besucher vom neuen Parkplatz aus (am Kultur- und Heimathaus) geleitet. Die Gäste werden den Umfang der außergewöhnlich großen, viergliedrigen Burganlage mit Erstaunen und Bewunderung an drei Stellen auf den ersten Blick erkennen:

1. Beim Verlassen der Neustadt im Bereich der Mechthildisstraße/Kölnertor
2. Auf dem nördlichen Weg entlang der Stadtmauer, beim Erreichen der K 19
3. Auf der Straße Im Früngt. Dies trifft besonders für Besuchergruppen zu, denen der Weg zur Hauptburg zu weit ist.

Im Fokus befindet sich für den Betrachter an diesen drei Standorten der Übergang von der Vorburg zur Hauptburg. Und just dort ist der Standort der Bauhütte vorgesehen. Solch ein Gebäude gliedert sich aufgrund der Optik nicht ins Burgbild ein, denn es ist nichts anderes als ein modernes Gebäude eines Bauhofs. Somit würde dieses Bauhofgebäude der „Eyecatcher“ unserer historischen Burganlage werden. Das gesamte Projekt der Ertüchtigung der Burganlage wird ad absurdum geführt.

Gerade an diesem angedachten Standort ist das Gegenteil zu tun: Hier müssen die Sichtbezüge weiter verbessert werden, um die Gesamtanlage besser erkennen und verstehen zu können.

Natürlich gibt es die Notwendigkeit eine Bauhütte zu errichten, da die zu erwartenden Renovierungsarbeiten sehr umfangreich sind. Deshalb hat der Heimat- und Verkehrsverein einen anderen Vorschlag, der optimal als Lösung geeignet ist:

Wir schlagen vor, dass die Bauhütte auf bereits von der Stadt Hennef erworbenen Grundstücksflächen erstellt wird, im Bereich Neuanlage Kultur- und Heimathaus und Feuerwehr. Daneben sind temporär genutzte, lokale Baustelleneinrichtungen sinnvoll. Dies entspricht auch dem Vorgehen bei vergangenen Renovierungsarbeiten an der Burganlage, dem Grabenturm und dem Katharinenturm.

Wir alle sind stolz auf die Burganlage und wir freuen uns, dass das Interesse an der Burg auch von Touristen weiter zunimmt. Gerade deshalb sollten wir alle die bestmögliche Präsentation der Burganlage im Fokus haben. Denn: Stadt Blankenberg ist ein Aushängeschild über die Stadtgrenzen von Hennef hinaus.

Lieber Herr Bürgermeister, lieber Klaus, uns verbindet die Heimatliebe und der Wille das Beste für unsere Stadt (Stadt Hennef mit Stadt Blankenberg) zu bewirken. Deshalb

bitten wir Sie/Dich unseren neuen Vorschlag zu prüfen und im Sinne der Bürger und Besucher von Stadt Blankenberg zu handeln. Gerne stehen wir mit Rat und Tat zur Seite. Für unsere wunderbare „Stadt“.

Abwägung:

Das Planungsziel – die Bauhütte an der im Bebauungsplanvorentwurf festgesetzten Fläche zu errichten – wird aufgegeben. Der Geltungsbereich wird dementsprechend zurückgenommen.

Grundsätzlich sind Baustelleneinrichtungen nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH

mit Schreiben vom 11.04.2019

Stellungnahme:

Zurzeit ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen um Kabelrohre.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden im Bebauungsplan unter „Hinweise“ aufgenommen. Der Anregung wird somit gefolgt.

zu T2, LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 15.04.2019

Stellungnahme

Prinzipiell ist eine Inwertsetzung der historischen Altstadt und der Stadtmauer zu begrüßen.

Die Planung betrifft das durch Eintragung in die Denkmalliste umfassend geschützte ortsfeste Bodendenkmal SU 105 „Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenberg“, in dessen Schutzbereich sowohl der Ausbau des Panoramaweges, des geplanten Neubaus der „Bauhütte“ als auch die Errichtung einer Brücke über Graben und Stadtmauer vorgesehen ist. Mit diesen Planungen wären teilweise Beeinträchtigungen des Bodendenkmals verbunden. Dagegen bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst grundsätzliche Bedenken.

- Zurzeit bestehen noch keine konkreten Planungen zum Umfang der geplanten Erdeingriffe in das Bodendenkmal, jedoch ist erfahrungsgemäß der Ausbau von Wegen mit Erdeingriffen verbunden.
- Wie im Umweltbericht beschrieben, ist die Bauhütte und die temporäre Baustelleneinrichtung mit Werkstatt und Parkplatz durch die erforderliche Versiegelung ebenfalls mit Erdeingriffen verbunden. Hier sollte eine denkmalverträgliche Variante ohne Bodeneingriffe bevorzugt werden.

Abwägung:

Das Planungsziel – die Bauhütte an der im Bebauungsplanvorentwurf festgesetzten Fläche zu errichten – wird aufgegeben. Der Geltungsbereich wird dementsprechend zurückgenommen.

Der Anregung wird somit gefolgt.

Grundsätzlich sind Baustelleneinrichtungen nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellungnahme:

- Die geplante Brücke greift einerseits durch das Widerlager in den Festungswall ein, andererseits sind für die geplante Zugverankerung Erdeingriffe in das Bodendenkmal vorgesehen. Auch greift die geplante Treppenanlage in die Böschung des Wehrgrabens erheblich ein.

Abwägung:

Das Planungsziel „Fußgängerbrücke“ wurde aufgegeben. Der Hinweis wurde somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

- Die geplanten geophysikalischen Untersuchungen und punktuellen Grabungen in der „Altstadt“ von Blankenberg sind im Rahmen eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Die archäologischen Sondierungen sind entweder durch die Außenstelle des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege oder durch eine archäologische Fachfirma zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet, wenn die Verfahren zur Sondierung der Altstadtfläche umgesetzt werden.

Stellungnahme:

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzbereich des ortsfesten Bodendenkmals unterliegen der Erlaubnispflicht gem. § 9 Abs. 1 DSchG NRW. Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG NRW). Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Maßnahme aber immer dann entgegen, wenn eine mehr als nur geringfügige Verschlechterung zu erwarten ist. Dies ist nach dem bisherigen Kenntnisstand nicht zu erwarten, aber konkrete Aussagen können erst nach Vorlage konkreter Planungen gemacht werden. Erst dann kann entschieden werden, ob die Maßnahme mit dem Hinweis auf §§ 15,16 DSchG NRW, durch unsere Außenstelle oder durch eine archäologische Fachfirma zu Lasten des Vorhabenträgers begleitet werden kann. Ich bitte Sie daher, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bei den Planungen im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beteiligen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 18.04.2019

Stellungnahme:

Gegen die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15.1 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Abwägung:

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von FROELICH + SPORBECK (1991). Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu werden die Biotopwerte der jeweiligen Biotoptypen mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert. Die ökologische Bewertung wird für den eingriffsrelevanten Bereich dargestellt.

Für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Hinblick auf die Bodenfunktion wird das Verfahren „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis). Für die Kompensationsermittlung des Bodens wird im Rhein-Sieg-Kreis das Bodenbewertungsverfahren nach GINSTER & STEINHEUER, 2015 empfohlen. Die Anwendung eines anderen Verfahrens, das ebenfalls Eingriffe sowohl in gewachsene Böden wie auch in anthropogen veränderte Standorte hinreichend ausdifferenziert erfasst und so im Ergebnis eine quantifizierende Gesamtgegenüberstellung (Bilanzierung) von Eingriff und Ausgleich zustande kommt, ist jedoch freigestellt.

Bei dem Verfahren des Oberbergischen Kreises werden die Böden in vier unterschiedliche Kategorien eingestuft. Kategorie 0 umfasst anthropogen vorbelastete Böden, Kategorie I Böden mit allgemeiner Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Kategorie II Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften. Kategorie III beinhaltet Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Ausgleichsverpflichtung errechnet sich nach der Kategorie des Bodens sowie der Art des Eingriffes. So ergeben sich für Eingriffe in anthropogen veränderte Böden keine Ausgleichsverpflichtungen. Böden der Kategorie I sind bei Versiegelung im Verhältnis 1 (Eingriff) : 0,5 (Ausgleich) zu kompensieren, während sich für Veränderung der Bodenschichten ein Verhältnis von 1 : 0,3 ergibt. Böden der Kategorie II sind grundsätzlich im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. In Böden der Kategorie III sind Eingriffe zu unterlassen.

Es ergibt sich aus der Berechnung ein Ausgleichswert in m². Dieser wird über eine durchschnittliche Aufwertung von 4 ÖW/m² in Biotopwertpunkte nach FROELICH & SPORBECK umgerechnet.

Die Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe wird konzeptionell mit dem Integrierten Handlungskonzept Stadt Blankenberg bzw. mit dem Bebauungsplan Nr. 15.2 Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr verzahnt. Hierbei werden durch Aufwertungen in dieser Gebietskulisse, sowohl spezifische Projektziele verfolgt, als auch der fachliche Ausgleich sichergestellt.

zu T4, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)
mit Schreiben vom 18.04.2019

Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevanten Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.1:

Stellungnahme:

Der Bereich der Vorburgmauer mit den Resten des ehemaligen Zwingers wird heute als Parkplatz genutzt. Es handelt sich um den früheren Burggraben, der beim Bau der Straße nach Stein verschüttet wurde und dann der Schule als Baumschule und Turnplatz diente. Später verwendeten die Bürger den Abhang zum Mühlenberg und den ehemaligen städtischen Weingarten im Mühlenberg als Müllkippe. Am Ausgang des ehemaligen Burggrabens wurde in den 90 er Jahren (1995 – 1999) eine neue Zuwegung zur Burganlage erstellt. An dieser Stelle jetzt eine „Bauhütte“ auf längere Dauer, von 15 bis 20 Jahren ist die Rede, widerspricht jeder denkmalpflegerischen Vernunft. Das geplante Gebäude von 200 m² Fläche und 4,50 m Höhe mit Aufenthaltsraum, Sanitäreinrichtungen, Werkstatt, Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge und Geräte sowie Materiallagerplätzen und Informationsmitteln für die Öffentlichkeit stellt einen massiven Eingriff in die Denkmalsituation als Ganzes dar und verstärkt die Parkplatzprobleme. In der Praxis sind, je nach Bedarf, wandernde Baustellen zu erwarten und mit zugeordneten Betreuungsmöglichkeiten zu versehen. Auf diese Weise ist man bei Restaurierungsarbeiten an den Mauern über die Jahrzehnte hin verfahren.

....

Das Vorhaben, den Graben vor der südlichen Stadtmauer mit einer Brücke vom gegenüberliegenden „Ufer“ zum sog. „Schützenstall“ hin zu überqueren, ist abzulehnen. Diese bedeutet einen schweren Eingriff in die Denkmalsubstanz, zumal der Ansatz auf der Stadtseite die Reste eines Schalenturms und die Zwingermauer einbeziehen soll. Der Verteidigungsgraben, der die fortifikatorischen Notwendigkeiten einer mittelalterlichen Stadt anschaulich macht, verliert seinen wahrnehmbaren Sinn. Außerdem werden, abgesehen von der Gesamtdenkmalsituation, der Bereich des sog. „Brückenpohls“ mit der Aussegnungshalle, einer von den Bürgern translozierten ehemaligen Lohmühle, der dort befindliche Baumkeller aus dem 17. Jahrhundert und der zugehörigen Weinlage in ihrer denkmalwerten Geschlossenheit zerstört.

Über die Brücke sollen von den geplanten Parkplätzen am künftigen Feuerwehrhaus die Besucher auf einem sog. Panoramaweg zur Burg und um die Stadt geleitet werden. Dieser Weg ist als Rundweg seit Jahrzehnten vorhanden, und zwar durch den südlichen Stadtgraben zur sog. Verlobungsbank entlang der sog. Ramur bis zur Kreisstraße 19 usw.

Verbesserungen sind gewiss notwendig und möglich. Die vorgesehene Wegführung unmittelbar entlang der südlichen Stadtmauer etwa erscheint wegen des abschüssigen Geländes zur Wechselporz in und auf felsigem Untergrund kaum geeignet.

Als Denkmalbeauftragter wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmal und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 in der Fassung vom 05.10.2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit

Geldbußen bis zu 250.000 € bewehr sind. Diese Denkmalsbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Abwägung:

Die Planungsziele „Bauhütte“ und „Fußgängerbrücke“ wurden aufgegeben. Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis, Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
mit Schreiben vom 09.05.2019

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen den geplanten Standort der Bauhütte bzw. die geplanten baulichen Maßnahmen im Naturschutzgebiet bestehen aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz Bedenken.

Entgegen der Darstellung in der Begründung des Bebauungsplanes befindet sich der nördliche Teil des Plangebietes mit dem Standort der Bauhütte im Regionalplan im Bereich zum Schutz der Natur. Außerdem liegt dieser Bereich in der Biotopverbundfläche VB-K-5210-004 mit herausragender Bedeutung. Dieser Bereich wurde im Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef-Uckerather Hochfläche“ zum größten Teil als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die randlichen Bereiche der geplanten Bebauung befinden sich im Naturschutzgebiet „Siegthänge“.

Bei der Fläche im Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine größtenteils mit Schotter befestigte Fläche. Allerdings befinden sich hier alte Bäume und größere Sträucher. Außer den historischen Burgmauern sind hier keine Gebäude in der freien Landschaft. Neben der Beseitigung der alten Gehölze wäre mit der Baumaßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Aus der Planung erschließt sich außerdem nicht die Notwendigkeit, die Bauhütte außerhalb des baulichen Zusammenhanges an dieser Stelle im Norden des Plangebietes zu errichten. Zur Bündelung der Baukörper und auch aufgrund inhaltlicher Überschneidung der Nutzungskonzepte bietet sich aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz vielmehr eine Ansiedlung in der Nähe des Kultur- und Heimathauses an.

Der westliche Bereich des Bebauungsplanes mit der geplanten „Fläche für Wald“ befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 9 im Naturschutzgebiet „Ahrenbach und Adscheider Tal“. Es besteht aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz keine Notwendigkeit, die „Fläche für Wald“ in den Bereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, da hier keine Maßnahmen vorgesehen sind. Die Außengrenze des Bebauungsplanes sollte hier an der westlichen Grenze des Flurstücks 1334 verlaufen, das als öffentliche Grünfläche dargestellt ist. Im südlichen Teil liegt dieses Flurstück weitgehend außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, im nördlichen Teil im Landschaftsschutzgebiet. Eine schonende Ertüchtigung des „Panoramaweges“ sollte dort ohne Inanspruchnahme von Naturschutzgebiet-Flächen möglich sein.

Hinweis:

Für die als öffentliche Grünflächen geplanten Flächen, die im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 liegen, bleiben die Festsetzungen des Landschaftsplanes bestehen. Eine Darstellung der Inhalte des Landschaftsplanes für diese Flächen im Umweltbericht wird empfohlen.

Ferner wird empfohlen, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einschließlich einer möglichen Planung von Kompensationsmaßnahmen sowie die FFH- und Artenschutzprüfung vor Eintritt in den nächsten Verfahrensschritt mit dem Amt für

Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Fachbereich Räumliche Planung, Naturschutzprojekte) abzustimmen.

Abwägung:

Das Planungsziel – die Bauhütte an der im Bebauungsplanvorentwurf festgesetzten Fläche zu errichten – wird aufgegeben. Der Geltungsbereich wird dementsprechend zurückgenommen. Ebenso wird der Geltungsbereich um die „Fläche für Wald“ zurückgenommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Festsetzung im Bebauungsplanverfahren und den Details in den konkreten Umsetzungsplänen, insbesondere der Stadtmauersanierung, gehen intensive gutachterliche Beurteilungen und eine enge Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Biologischen Station voraus.

Stellungnahme:

Altlasten

Die südöstlich ausgewiesene Parkplatzfläche befindet sich im Randbereich der im Altlasten- u. Hinweisflächenkataster nachrichtlich registrierten Altablagerung mit der Nr. 5210/0001-0 (siehe Lageplan).

Die Auswertung historischer Karten hat gezeigt, dass es sich bei der Altablagerung um eine künstliche Anschüttung handelt. Informationen über Art und Umfang der Aufschüttung liegen dem Rhein-Sieg-Kreis nicht vor, so dass sich keine konkreten Hinweise auf einen Bodenbelastungsverdacht ergeben.

Es wird darum gebeten, folgenden Hinweis in die Textlichen Festsetzungen bzw. Begründung aufzunehmen:

Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen im Bereich der Altablagerung 5210/0001-0 ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beteiligen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen unter Hinweise und in die Begründung mit aufgenommen. Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, un bebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Bezüglich des erforderlichen Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch hingewiesen.

Grundsätzlich bestehen die Möglichkeiten, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)
- oder
- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt66/Abteilung_66.2/195910100000012527.php

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Hinblick auf die Bodenfunktion wird das Verfahren „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis). Für die Kompensationsermittlung des Bodens wird im Rhein-Sieg-Kreis das Bodenbewertungsverfahren nach GINSTER & STEINHEUER, 2015 empfohlen. Die Anwendung eines anderen Verfahrens, das ebenfalls Eingriffe sowohl in gewachsene Böden wie auch in anthropogen veränderte Standorte hinreichend ausdifferenziert erfasst und so im Ergebnis eine quantifizierende Gesamtgegenüberstellung (Bilanzierung) von Eingriff und Ausgleich zustande kommt, ist jedoch freigestellt.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

zu T6, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 17.06.2019

Stellungnahme:

(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird bei der Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend gekürzt.)

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

Maßnahmen, die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betreffen, sind:
In 15.1.: Panoramaweg, Brücke und Treppe am Scheurengarten, „Bauhütte“

...

Den Planzeichnungen liegen je ein Umweltbericht sowie eine Begründung bei. Aus Sicht des LVR-ADR sind die Auswirkungen, die die Planung auf das Schutzgut „Kulturgut“ hat,

in den B-Plan-Entwürfen 15.1 und 15.2 näher zu untersuchen und darzustellen – die noch zu untersuchenden Punkte werden im Folgenden aufgeführt.

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

-Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

-Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Einzeldenkmäler:

Im Plangebiet der Bebauungspläne 15.1 und 15.2 befinden sich zahlreiche Einzeldenkmäler. Eine genaue und aktuelle Auflistung können Sie bei der UDB erfragen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden die Denkmalbereiche, die sich im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.1, Stadt Blankenberg befinden (der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15.1 wird nur nachrichtlich im Bebauungsplan Nr. 15.1, 6. Änderung übernommen), entsprechend nachrichtlich übernommen.

Stellungnahme:

Von den Planungen in den Bebauungsplänen 15.1 und 15.2 am stärksten betroffen sind folgende Denkmäler:

- Denkmalbereich „Kulturlandschaft Unteres Siegtal“
- Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“
- Einzeldenkmal „Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm“
- Einzeldenkmal „Burganlage Burg Blankenberg, Vorburg, Hauptburg“, Burg 1

Die Auswirkung der Planung insbesondere auf diese Denkmäler ist in den Umweltberichten zu untersuchen und in der Begründung darzustellen.

Detailliert zu untersuchen sind nach Auffassung des LVR-ADR folgende Sachverhalte:

In 15.1: Panoramaweg

Die Ausbildung des Rundweges sowie die Schaffung von Aussichtspunkten wird voraussichtlich mit Eingriffen in die Substanz des Mauerwerks sowie Veränderungen des Erscheinungsbilds der Stadtmauer und der Denkmalbereiche verbunden sein; die geplanten Eingriffe sind zu untersuchen und darzustellen. Hierzu gehört die Erfassung und Darstellung des Geländes (Bestand) einschließlich des Mauerwerks, die Darstellung der geplanten Veränderungen des Geländes zur Herstellung von Stufen und/oder Rampen, die Darstellung der Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals durch Sicherungskonstruktionen wie Geländer. Ebenso werden sich Schilder und Möblierung auf das Erscheinungsbild der Denkmäler auswirken. Die Auswirkungen sind über Zeichnungen und Simulationen darzustellen. Aus denkmalfachlicher Sicht sollen sich die Elemente des Wegebbaus und der Möblierung gegenüber den o. g. umgebenden Denkmälern und Denkmalbestandteilen zurücknehmen; sie sollen sich in Bezug auf Konstruktionen und Materialien in die Umgebung einfügen und sind mit möglichst wenig Eingriffen in die bestehende Topographie durchzuführen.

Abwägung:

Im Bebauungsplan werden die Flächen um die Stadtmauer als öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Parkanlage, festgesetzt. Bestandteil einer öffentlichen Grünfläche/Parkanlage sind selbstverständlich auch Wege, ohne dass diese bereits auf der Ebene der Bauleitplanung in ihrer zukünftigen Dimensionierung und Ausgestaltung festgesetzt oder dargestellt werden müssen.

Bereits heute ist ein Weg entlang der historischen Stadtmauer weitestgehend vorhanden. Bisher nicht fußläufig erschlossene Bereiche werden durch den Panoramaweg durchgängig begehbar, wie z. B. der Ausbau der Engstelle an der K19. Der Panoramaweg ermöglicht fantastische Aussichten ins Siegtal und auf die gegenüberliegenden Hänge und verbindet alle wichtigen Punkte. Mit den geplanten Maßnahmen werden nicht nur der Wanderweg und die Ausblicke in Wert gesetzt, sondern die denkmalwürdige Stadtmauer neu erlebbar gemacht und inszeniert. Besuchern wird damit eine Alternative zum selbstverständlichen Gang in die Neustadt geboten.

Die Anregungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

In 15.1: Brücke:

Aus Sicht des LVR-ADR sind erhebliche Eingriffe in die genannten Denkmäler zu erwarten. Die Auswirkungen der geplanten Brücke auf die Denkmalbereiche Kulturlandschaft, Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“ sowie auf die Stadtmauer ist bereits in der Stellungnahme des LVR-ADR vom 06.12.2018 und vom 07.05.2018 dargestellt, die als Anhang dieser Stellungnahme nochmals beigelegt sind. Zwischenzeitlich wurde die Planung weiter konkretisiert. Es wurde nach Prüfung mehrerer Alternativen ein Standort „E“ gewählt; die Trassierung soll leicht schräg ausgeführt werden, um die Wirkung einer direkten Verbindung über die Wehrmauer abzuschwächen. Wenn sich hierdurch – sowie durch die Wahl einer sehr leichten Konstruktion – auch wohltuende Veränderungen ergeben, so bleibt aus Sicht des LVR-ADR der Grundkonflikt bestehen. Von der Brücke geht nach Auffassung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ aus, die im Umweltbericht und in der Begründung als solche benannt werden soll.

Wird im weiteren Verlauf der B-Planaufstellung weiterhin die Planung der Brücke verfolgt, so sind Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals näher zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen.

-Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen: Die Brücke ist in ihrem städtebaulichen /kulturlandschaftlichen Kontext sowie in ihrer Blickbeziehung zur Stadtmauer darzustellen, etwa durch Simulationen/Perspektivzeichnungen, Standpunkten, von denen die Wirkung der Brücke in ihrer Umgebung simuliert werden sollte, sind mindestens folgende: Scheurengarten mit Blick in Richtung Osten und Westen, Blick vom südlichen Hang des Scheurengartens in Richtung Osten und Westen, Blick vom südlichen Hang des Scheurengartens in Richtung Stadtmauer. Inwiefern es auch weitere Punkte gibt, von denen die Brücke – auch aus größerer Entfernung – in Beziehung zu den Denkmälern und Denkmalbestandteilen sichtbar ist, sollte untersucht werden; ggf. ist auch hier die Planung über Simulation/Perspektivzeichnung so darzustellen, dass eine denkmalfachliche Bewertung möglich ist.

-Substanzieller Eingriff/Konstruktion/Anschluss an den Bestand: Die geplanten Eingriffe in die Substanz der Stadtmauer sind im Umweltbericht genau zu benennen. Hierfür sind Konstruktionszeichnungen vorzulegen. Der Bestand der Stadtmauer im betroffenen Bereich ist über Grundriss mit Höhenlinien und Schnittzeichnungen zu erfassen und darzustellen. Es soll eine Baualterskartierung auf Basis einer bauhistorischen Untersuchung des Mauerwerks erstellt werden. Aussagen zu Material und Bauzustand sind in einer Kartierung festzuhalten. Ein Aufmaß wurde seitens des LVR-ADR – Abteilung Dokumentation – erstellt und kann als Kartierungsgrundlage genutzt werden.

In der Begründung des B-Plans 15.1. wird die „ortsverträgliche Besucherführung“ als Grund für die Brücke genannt. Auch ein Vermerk des Büros Neubig Hubacher, datiert April 2019, stellt Alternativen zur Brücke dar und kommt zu dem Ergebnis, dass die Brücke aus Gründen der Besucherlenkung und als eigenständige Attraktion in Verbindung mit dem Panoramaweg notwendig ist. Der alternative Fußweg (als „Nullvariante“ zur Brücke) über die Eitorfer Straße oder den Scheurengarten würde darin resultieren, dass Besucher sofort den Weg in die Stadt einschlagen würden und ein Ziel des Konzepts – eine Entlastung des Ortskerns durch Besucher – nicht erreicht werden kann. Zudem sei ein Hinweis des Fördergebers Folge zu leisten, dass auch möglichst mobilitätseingeschränkte Personen der Zugang zur inwertgesetzten Mauer zu ermöglichen ist. Nähere Ausführungen hierzu folgen nicht.

Bei einem Besprechungstermin am 5.6.2019 in den Räumen der Stadtverwaltung Hennef wurde das Thema Barrierefreiheit erläutert: Möglicherweise wird eine Planung angestrebt, die die Brücke nicht nur barrierearm gemäß aktuellem Planungsstand, sondern barrierefrei, d. h. rollstuhlgerecht, ausbildet. Der entlang der südlichen Stadtmauer liegende Bereich des Panoramawegs könnte rollstuhlgerecht ausgeführt werden und durch einen Torbogen könnte die rollstuhlgerechte Erschließung der Neustadt über das Kirchgrundstück ermöglicht werden.

Bei der ersten Variante ist aus Sicht des LVR-ADR zu berücksichtigen, dass die Schaffung einer eigenständigen Attraktion nur schwierig als überwiegender öffentlicher Belang zu werten ist. Inwiefern die Führung der Besucher „um“ statt „durch“ die Neustadt für eine Entlastung der Bewohner der Neustadt sorgt und damit als öffentlicher Belang zu werten ist, wäre näher zu erläutern.

Bei der zweiten, rollstuhlgerechten Variante ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass die Barrierefreiheit ein der Denkmalpflege nicht zwingend überzuordnender, sondern gleichgestellter Belang ist. Die rollstuhlgerechte Erschließung eines Teils des Panoramawegs wäre mit umfangreichen Eingriffen in die Topographie durch die Wegegestaltung (Neigung stets unter 6 %) verbunden, auch der Eingriff in die Mauer durch Auflager und Durchbrüche müssten größer ausfallen. Eine direkte fußläufige Erschließung des Ortskerns durch die vorhandene Bogenöffnung in der Mauer über das Kirchgrundstück steht dem erklärten Ziel der Besucherlenkung – um die Stadt herum – diametral entgegen.

Abwägung:

Die Planungsziel „Fußgängerbrücke“ wurde aufgegeben. Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

In 15.1: Bauhütte

Die Anlage einer „Bauhütte“ dient der Aufnahme der Baustelleneinrichtung während der Stadtmauersanierung und Schulungsräume als Anlaufstelle für Publikum. Das geplante Baufenster befindet sich in Sichtbeziehung zum Denkmal „Burg Blankenberg“ und hat damit eine potentiell beeinträchtigende Auswirkung auf das Erscheinungsbild des Denkmals.

Zur Erläuterung und Abstimmung der Planung fand am 11.04.2019 ein Ortstermin, u. a. mit LVR-ADR und Vertretern der Stadt Hennef statt, in dem Aspekte besprochen wurden, die über die Angaben in der Begründung des B-Plans hinausgehen; die Ergebnisse des Termins sind in einem Vermerk der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef vom 18.4.2019 festgehalten.

Zur Beurteilung des Eingriffs sollte der genaue Umfang der notwendigen Fläche für Baustelleneinrichtung und Publikumsverkehr ermittelt und in der Begründung des B-

Plans dargestellt werden. Aus Sicht des LVR-ADR soll die geringstmögliche Fläche für das Baufenster angesetzt werden. Das Gebäude soll eine temporäre Einrichtung sein; die Festlegung des Zeitraums ist möglichst bereits in der Begründung des B-Plans verbindlich festzulegen, dabei sollte die Festlegung des Zeitraums des Fortbestands der „Bauhütte“ als konkreter, ggf. zu verlängernder Zeitraum festgelegt werden, anstatt den Zeitraum an die durchzuführenden Baumaßnahmen zu koppeln.

Abwägung:

Das Planungsziel – die Bauhütte an der im Bebauungsplanvorentwurf festgesetzten Fläche zu errichten – wird aufgegeben. Der Geltungsbereich wird dementsprechend zurückgenommen.

Der Anregung wird somit gefolgt.

Grundsätzlich sind Baustelleneinrichtungen nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellungnahme:

In 15.1: Treppe:

Ein als Treppe ausgebildeter Fußweg soll in den südlichen Hang am Scheurengarten angelegt werden. Mit der Anlage der Treppe sind Veränderungen/Einschnitte in die Topographie verbunden und Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Denkmäler „Kulturlandschaft“ „Stadt Blankenberg“ und „Stadtmauer“. Zudem ist der Weingarten unterhalb der südlichen Stadtmauer in der Satzung zum Denkmalbereich als „kulturhistorisches Relikt“ aufgeführt.

Im Umweltbericht ist lediglich aufgeführt, dass eine „Überprägung der Böschung“ erfolgt. Zur Beurteilung des Eingriffs ist eine Erfassung und Darstellung der bestehenden Topographie (Grundriss mit Höhenlinien und Schnitt) sowie die Darstellung der Treppenanlage in Schnitt- und Ansichtszeichnungen nötig; zudem ist eine Simulation/Perspektivzeichnung der Treppe vom östlichen Bereich des Scheurengartens zu erstellen. Aus Sicht der Denkmalpflege soll die Treppenanlage so wenig wie möglich als bauliche Anlage in Erscheinung treten, um die Wehrgrabensituation – den anschaulichen Übergang von befestigter Stadt zur „Feldseite“ – nicht zu verunklären. Aus Sicht des LVR-ADR sind zurückhaltende Materialien zu verwenden, die sich in die Umgebung des Hangs einfügen.

Abwägung:

Der Siegerentwurf des ausgelobten Wettbewerbs sieht die Anlegung einer Treppe im Bereich des B-Plans Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung nicht vor.

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, KHH + FW ist die Anlegung einer sog. „Schlepptreppe“ vorgesehen. Hierzu wird in der Begründung zum B-Plan Nr. 15.2 ausgeführt:

„Für den Fall, dass die angedachte Fußgängerbrücke aus denkmalrechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, wird in einer zweiten Variante des Rahmenplans das KHH wie folgt fußläufig angeschlossen:

Zum einen wird die als Fahrweg zum Wohnhaus Scheurengarten 8 und zum bisherigen Feuerwehrstandort genutzte asphaltierte Serpentine in der Hangkante des Scheurengartens um –und ausgebaut als barrierefreier fußläufiger Anschluss des KHHs, zum anderen wird der heute bereits informell existierende „Schleichweg“ in der südlichen Hangkante des Wehrgraben Scheurengarten als Schlepptreppenanlage in die Sohle des Scheurengartens ausgebaut.

Beide Wege führen im Anschluss weiter über die neue Treppenanlage hoch in den doppelschaligen Teil der Stadtmauer und dort wiederum weiter auf den Panoramaweg

und an den Anschluss zur Ortsmitte. Die bestehende Treppe an der Stadtmauer am Katharinenturm stammt aus den 70er Jahren und hat keine historische Bedeutung. Darüber hinaus ist diese Mauer- und Treppenanlage sanierungsbedürftig. Ihren Anfang findet die Treppe im östlichen Bereich der Stadtmauer. Sie biegt in Richtung Katharinenturm ab und wird bis zur bestehenden Straße am Katharinenturm geführt. Dies bedeutet, dass Fußgänger, kommend vom oberen Bereich der Stadtmauer, zurzeit auf die bestehende Fahrbahn der Eitorfer Straße gelenkt werden. Städtebaulich wäre eine Neustrukturierung dieser Erschließung wünschenswert, um die fußläufigen Verkehrsströme zum Platz an der Trauerhalle zu lenken. Als Pendant zur ausgebauten Treppe zwischen dem Scheurengarten und dem neuen KHH wird deshalb eine Umgestaltung der sanierungsbedürftigen vorgelagerten Mauer- und Treppenanlage der Stadtmauer am Platz vor der Trauerhalle vorgeschlagen, damit die alte Stadtmauer am Katharinenturm wieder in ihren alten Glanz hergestellt wird und dadurch in den Vordergrund tritt, während die neue Treppenanlage unauffällig ins historische Gefüge integriert wird. Diese Anbindung des Kultur- und Heimathauses an die Ortsmitte/Treppenanlage an der Stadtmauer liegt allerdings außerhalb des Plangebietes und damit außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens.

In einem abschließenden Abstimmungsgespräch der Stadt Hennef u.a. mit der Landeskonservatorin des LVR ADR zu Fragen des Denkmalschutzes im Zuge der Planungen InHK Stadt Blankenberg und „Ober dem Ufer“ am 17.12.2019 wurde der Standort des KHH selbst für den LVR ADR als unproblematisch bewertet. Der geplante Brückenschlag ist für den LVR allerdings unabhängig von der Ausgestaltung der Planung der Brücke ein zu großer Eingriff ins Denkmal und in den geschützten Bereich der Denkmalbereichssatzung.

Belange wie die barrierefreie bzw. -arme Anbindung des KHH an die Neustadt, die Erlebbarkeit der Stadtmauer auch für mobilitätseingeschränkte Menschen, die beabsichtigte Besucherlenkung zur Entlastung des Ortes und die städtebauliche Bedeutung der kurzen Verbindung zwischen Quartier und KHH rechtfertigen aus Sicht des LVR ADR nicht den beabsichtigten Brückenneubau. Mit der Lösung „Scheurengarten“ als fußläufige Verbindung hingegen ist aus Sicht des LVR ADR die Denkmalverträglichkeit der Gesamtplanung darstellbar.

Auf dieser Basis wird die Variante „Fußgängerbrücke“ in den weiteren Planungen zur Umsetzung des InHK Stadt Blankenberg von der Stadt Hennef nicht weiterverfolgt.“

Der Anregung wird somit gefolgt.

Stellungnahme:

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortssatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf § 1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 Denkmalschutzgesetz.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 21.01.2022

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und

Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Im Plangebiet sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen und Kabelrohre.

Bei der Ausführung von Bauarbeiten sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-

anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Tiefbauunternehmen haben die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von der Planauskunft der Deutschen Telekom unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg, Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Ein allgemeiner Hinweis zum Umgang mit Leitungstrassen ist in den Planunterlagen bereits enthalten, die in der Stellungnahme weiterführenden Hinweise werden entsprechend ergänzt.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 31.01.2022

Stellungnahme:

Bodenschutz

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass eine Nichtbewertung der Schutzwürdigkeit von Böden durch den Geologischen Dienst NRW nicht bedeutet, dass der Boden (hier: Braunerde B 321) keine Schutzwürdigkeit besitzt. Es wurde daher angeregt die Interpretation „*keine Schutzwürdigkeit*“ im Umweltbericht zu streichen. Auf Seite 35 im Umweltbericht wird nach wie vor ausgeführt, dass die Braunerde (B 321) keine Schutzwürdigkeit aufweise.

Es wird erneut angeregt, diese Interpretation im Umweltbericht zu streichen.

Abwägung:

Die Anregung wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt nach dem vom Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises in der Form, dass für einzelne Teilbereiche erläutert wird, ob hier eine Ausgleichsverpflichtung aufgrund einer Neuversiegelung bestehe.

Außer Acht gelassen wird hierbei, dass für Böden, die einer Kategorie größer 0 zugeordnet werden, nicht nur eine Ausgleichsverpflichtung für Neuversiegelungen besteht, sondern auch für eine Veränderung der Bodenschichten, z.B. durch Bodenauf- / abtrag, etc.

Es wird angeregt

-Aussagen zu möglichen Veränderungen von Bodenschichten zu machen

-und falls erforderlich, auch eine Bilanzierung und Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden bezüglich dieser Veränderungen vorzunehmen.

Für den Planbereich „Hangwiese an der Straße Steinerkmühle“ sollen die möglichen Eingriffe in das Schutzgut Boden erst nach Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes 15.1 erfolgen, da die konkrete Wegplanung noch nicht vorliegt.

„Die konkrete Wegeplanung sowie der landschaftspflegerische Begleitplan liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Maßnahme im Rahmen des LBP durchgeführt wird. Deswegen kommt es im Rahmen des Bauleitverfahrens zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.“ (Umweltbericht S. 31)

Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Vorgehensweise den Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB entspricht.

Abwägung:

Bis auf den Bereich Hangwiese an der Straße Steinerkmühle („Kölner Tor“) werden beim Ausbau des sog. Panoramawegs ausschließlich Flächen in Anspruch genommen, die bereits wegebaulich genutzt werden (Wander-, Wirtschafts- und Unterhaltungswegabschnitte). Hiermit einhergehende Biotopwert-Abwertungen, z.B. Ertüchtigung der wassergebundenen Decke, werden mit der Biotoptypenbilanzierung (FROELICH + SPORBECK) erfasst und kompensiert. Zur Bilanzierung der Qualitätsverluste im Umweltmedium Boden wird im Bebauungsplanverfahren das vom Rhein-Sieg-Kreis modifizierte Verfahren des Oberbergischen Kreises angewandt. Nach diesem Verfahren sind die, auch augenscheinlich stark begrünten Wander-, Wirtschafts- und Unterhaltungswegabschnitte als anthropogen vorbelasteten Böden der Kategorie 0 zuzuordnen. Für diese besteht – über die Biotopwertkompensation hinaus – keine zusätzliche Ausgleichsverpflichtung.

Zur Beschreibung der mit dem Ausbau des sog. Panoramawegs einhergehenden Beeinträchtigungen werden die Ausführungen ergänzt: Der Regelquerschnitt des Wegeausbaus sieht einen Aufbau von ca. 50 cm (Frost- und Tragschicht, Deckschicht) und eine Breite von 1,50 m vor. Eine Entwässerung in das Kanalnetz erfolgt nicht. Wesentliche Bodenfunktionen wie Versickerungsfähigkeit und vegetative Besiedelbarkeit bleiben erhalten, andere, größtenteils aber bereits beeinträchtigte Funktionen wie ein ungestörter Horizontaufbau, der natürliche, bzw. historisch gewachsene Aufbau und Zusammensetzung werden weitergehend bzw. gegenüber vorhergehenden Wegebaumaßnahmen erneut überprägt. Aufgrund der starken, historisch gewachsenen Vorprägung und der örtlichen Erfahrung einer raschen Begrünung der wassergebundenen Decken ist insgesamt von geringen Eingriffen in den Faktor Boden auszugehen.

Im Bereich Hangwiese an der Straße Steinerkmühle („Kölner Tor“) wird das Wegenetz kleinräumig ergänzt, um einen durchgehenden Weg entlang der Stadtmauer zu realisieren. Dabei werden auch bisher nicht wegebaulich genutzte Flächen einbezogen (straßenbegleitende Böschungen, Hangwiese, insgesamt ca. 75 m Wegelänge bzw. 113 qm). Dieser Bereich ist derzeit baulicher Außenbereich und wird im vorliegenden Verfahren in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1, 6. Änderung und Erweiterung einbezogen. Die bauleitplanerischen Belange, einschließlich die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a BauGB) sind im Rahmen der Umweltprüfung mitbehandelt. Der Eingriff in die Biotoptypen ist mitbilanziert und fließt in die Kompensation ein.

Aus Gründen der Planungssicherheit im zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme ist dieser, derzeit im baulichen Außenbereich und Landschaftsschutzgebiet befindliche Bereich, als Außenbereichsvorhaben parallel zum Bebauungsplanverfahren Gegenstand einer entsprechenden Genehmigung („Tangente Stadtmauer an der K19, Schließung des

geplanten Panoramaweges entlang der historischen Stadtmauer, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1), ÖLAP (2021)). Auf dieser Ebene der Objektplanung wird auch die Bodeninanspruchnahme exakt erfasst und ausgeglichen. Der Rhein-Sieg-Kreis ist als Genehmigungsbehörde in diesem Verfahren maßgeblich beteiligt.

Die Anregung wird durch ergänzende Ausführungen im Umweltbericht berücksichtigt.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Schutzgebiete:

Westlich des Bebauungsplanes liegt das Naturschutzgebiet „Ahrenbach und Adscheider Tal“ im Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef- Uckerather Höhe“. Die Außengrenze des Bebauungsplanes liegt hier an der westlichen Grenze des Flurstücks 1334. Im südlichen Teil liegt dieses Flurstück außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, im nördlichen Teil im LSG. Eine schonende Ertüchtigung des „Panoramaweges“ sollte dort ohne Inanspruchnahme von NSG-Flächen möglich sein.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

In dem Entwurf der Planurkunde fehlt am südlichen Rand der Altstadtfläche die Kennzeichnung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Es wird empfohlen, für die nachrichtliche Darstellung der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Bebauungsplan die Planzeichen gemäß Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG), Anlage 1, zu verwenden (NSG-Abgrenzung mit 3 Markierungsstrichen, LSG mit 2 Markierungsstrichen).

Abwägung:

Die nachrichtliche Übernahme der Schutzgebietsabgrenzungen wurde gemäß der Planzeichenverordnung im Bebauungsplan vorgenommen. Zur besseren Lesbarkeit wurde im Bereich des Scheurengarten der Buchstabe „L“ zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes ergänzt.

Stellungnahme:

Artenschutz:

Bei einer Beseitigung des Biotoptyps „Laubholzforst standorttypischer Baumarten mit geringem bis mittlerem Baumholz (AX12)“ im Nordwesten der Altstadtfläche besteht die Befürchtung, dass der Brutstandort des Mittelspechtes erheblich gestört wird. Der Brutplatz, der derzeit innerhalb des Waldes liegt, würde nach Durchführung der Maßnahme am Waldrand liegen. Es wird empfohlen, das Gehölz als Vermeidungsmaßnahme zu erhalten.

Die Vermeidungsmaßnahme V2 der textlichen Festsetzungen tritt für den Fall ein, dass Höhlenbäume nicht vor einer Inanspruchnahme geschützt werden können. Sollten sich in diesem Fall im Zuge der beschriebenen Artenschutzmaßnahmen herausstellen, dass ein Fledermausquartier betroffen ist, sollte das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises, besprochen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Vermeidungsmaßnahmen aus der Artenschutzprüfung V2 „Zeitlich abgestimmte Räumung des Holzmaterials und Rodung der Wurzelstubben oder ökologische Baubegleitung“, V4 „ökologische Baubegleitung: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen“ sowie V5 „Erhalt von Spalten im Bereich

der Stadtmauer" im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zum Wegebau bzw. der Sanierung der Mauern festgeschrieben werden.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

Hinweis:

Vorsorglich wird auf die durch das Insektenschutzgesetz vom 18. August 2021 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügte Vorschrift zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ (§ 41a BNatSchG) hingewiesen. Die Vorschrift tritt zum Teil zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen. Es wird gebeten hierfür das beigefügte Formblatt zu verwenden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder or-ganoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz — Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ — anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Anregung wird berücksichtigt, da diese in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ (Pkt. 2) bereits aufgeführt ist.

zu T3, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 08.02.2022

Stellungnahme:

Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des o.g. Vorhabens

In dem Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis.

Sonstiger Geltungsbereich für naturschutzrechtlichen Ausgleich

In Teilen der Ausgleichsfläche für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg in Hennef - Stein (Flurstück 46/13) beabsichtigt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Hennef, den Stadtbetrieben Hennef AöR, der Unteren Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis und der Unteren Wasserbehörde Rhein-Sieg-Kreis den Steiner Bach naturnah zu entwickeln. Die aus der Maßnahme generierten Ökopunkte sollen der Stadt Hennef zufallen und

sind höher als die bei der Umwandlung von Acker zu Grünland generierbaren Punktzahlen. Für die naturnahe Gewässerentwicklung ist nach derzeitigem Planungsstand ein Streifen von 18 m nördlich an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs grenzend erforderlich. Die in jedem Flurstück für die Gewässerentwicklungsmaßnahme erforderlichen Flächen sind in der Anlage dargestellt und berechnet.

Der für die geplante Gewässerentwicklungsmaßnahme vorgesehene Korridor darf aus Sicht des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis nicht mit dem Ausgleich für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg (Umwandlung von Ackerfläche in Mähwiese) belegt werden, da sonst die Gefahr einer doppelten Bilanzierung besteht. Gleiches gilt auch für die Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr (Flurstück 46-13).

Nachrichtlich weise ich außerdem darauf hin, dass die im Planentwurf dargestellte Ausgleichsfläche von der im Umweltbericht in Abbildung 9 dargestellten Fläche abweicht.

Abwägung:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs für den naturschutzrechtlichen Ausgleich erfolgte aus zeichnerischen Gründen entlang der südlichen Parzellengrenze (Steiner Bach). Im Umweltbericht ist aus der Darstellung der Ausgleichsfläche im Luftbild klar erkennbar, dass diese den Gewässerstreifen nicht mit einbezieht. Die Größe und Lage der Ausgleichsfläche wird unter 1.1.9 der textlichen Festsetzungen entsprechend festgesetzt. Hier ist auch festgesetzt, dass für die naturnahe Gewässerentwicklung ein Streifen von rund 20 m nördlich angrenzend an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs erforderlich ist.

Der Hinweis, den Gewässerstreifen am Steiner Bach nicht mit in die Ausgleichsflächen einzubeziehen, wird beim Zuschnitt der Maßnahmenflächen berücksichtigt.

zu T4, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 25.02.2022

Stellungnahme:

- Bodendenkmal SU 105

Das rechtskräftig eingetragene Bodendenkmal SU 105 „Mittelalterliche Stadt und Burg Blankenberg“ wird im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Den Schutzbereich bitte ich mit der beigefügten Schutzbereichsverortung abzugleichen (s. Anlage shp-Datei).

Die in den Textlichen Festsetzungen enthaltenen Hinweise auf die §§ 15, 16 DSchG NRW betreffen den Umgang mit Zufallsfunden. Im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals besteht jedoch eine konkrete Befunderwartung. Vom Auffinden archäologischer Befunde und Funde ist hier grundsätzlich zunächst auszugehen. Daher ist für den Schutzbereich des Bodendenkmals auf die Regelungen der §§ 9, 13 und 29 I DSchG NRW zu verweisen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits unter Punkt 10 (Hinweise) in den Textlichen Festsetzungen aufgenommen bzw. werden entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

- Ausbau Panoramaweg

Laut Ihrer telefonischen Auskunft verläuft der Panoramaweg überwiegend außerhalb des Schutzbereichs des Bodendenkmals. Es ist vorgesehen, den bereits vorhandenen Weg auszubauen (ggf. zu verbreitern) und möglichst barrierefrei zu gestalten.

Wegen der mit dem Ausbau des Panoramawegs verbundenen Erdingriffe, ist im Schutzbereich des Bodendenkmals sowie dessen näherem Umfeld eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung geschützter oder vermuteter Bodendenkmalsubstanz nicht auszuschließen. Bei der Wegeplanung ist darauf zu achten, im Bereich des Bodendenkmals soweit möglich auf Bodeneingriffe zu verzichten (z. B. durch Aufbau statt Abtrag). Konkrete Ausführungsplanungen im Bereich des Bodendenkmals sind dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach § 9, 13 u. 29 I DSchG NRW zur Benehmenserstellung vorzulegen. Die Durchführung archäologischer Maßnahmen ist durch den Vorhabenträger einzukalkulieren.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden unter Punkt 10 (Hinweise) in den Textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

• Rückbau Scheurengarten zu Fuß-/Radweg und Anliegerzufahrt
Durch die Lage der Straße Scheurengarten im Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals sind mit dem Rückbau verbundene Erdingriffe nach § 9, 13 und 29 I DSchG NRW zur Abstimmung vorzulegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

• Fußgängerbrücke und Bauhütte
Diese ursprünglich geplanten Maßnahmen werden laut Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nicht umgesetzt, um den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung zu tragen. Dies begrüße ich sehr.

• Hinweis auf die §§ 15, 16 DSchG NRW

Für Bereiche des Bebauungsplanes, die nicht den Schutzbereich des Bodendenkmals betreffen, ist auf die Regelungen der §§ 15, 16 DSchG NRW hinzuweisen.

Abwägung:

Der Hinweis auf §§ 15 und 16 DSchG NRW ist bereits in den Textlichen Festsetzungen (Hinweise) enthalten. Der Stellungnahme wird somit bereits entsprochen.

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), werden der Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 30.11.2021 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich) beraten worden.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 01.06.2022 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 01.06.2022 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages und der Satzungsbeschluss werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 30.000 € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses € % |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 09.06.2022

Mario Dahm

Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar:

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 30.11.2021:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen B1 – B2, T1 – T6
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan – Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.11.2021
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.11.2021
- Begründung (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.11.2021

- Umweltbericht (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 18.11.2021
- FFH-Vorprüfung
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 18.11.2021
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten - Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Reichshof
Stand: 07.03.2019
- Artenschutzprüfung Stufe II – Inwertsetzung der historischen Stadtmauer Stadt Blankenberg
Verfasser: Kölner Büro für Faunistik Dr. C. Abrecht, Dr. T. Esser, B. Dellwisch, Dipl.-Forstw.
M. Hanft, J. Sermon
Stand: 28.10.2021

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 01.06.2022:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T4
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 19.05.2022
- Textliche Festsetzungen (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 19.05.2022
- Begründung (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 19.05.2022
- Umweltbericht (Rechtsplan)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 19.05.2022
- FFH-Vorprüfung
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 18.11.2021
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten - Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Reichshof
Stand: 07.03.2019
- Artenschutzprüfung Stufe II – Inwertsetzung der historischen Stadtmauer Stadt Blankenberg
Verfasser: Kölner Büro für Faunistik Dr. C. Abrecht, Dr. T. Esser, B. Dellwisch, Dipl.-Forstw.

M. Hanft, J. Sermon
Stand: 28.10.2021